



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.18 RRB 1904/1714**
Titel **Bauordnung.**
Datum 18.11.1904
P. 645–646

[p. 645] Mit Eingabe vom 6. Oktober 1904 stellt der Stadtrat Zürich das Gesuch, es möchte in Anwendung von § 11 der Bauvorschriften für die Bauabteilungen V und VI des Stadelhoferquartiers vom 1. Dezember 1891 gestattet werden, § 5 dieser Bauordnung so abzuändern, daß auf der Bauabteilung VI dieses Quartiers einheitlich auf 20 statt auf 18 m gebaut werden dürfe. Auf dem Platze V dagegen, wo bereits 18 m hohe Bauten erstellt sind, soll auch künftighin dieses Maß innegehalten werden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Am 1. Dezember 1891 hat der Stadtrat Zürich die Bauvorschriften und Verkaufsbedingungen für die Bauabteilungen V und VI des Stadelhoferquartiers festgesetzt. Gemäß § 5 dieser Bauordnung müssen sämtliche Gebäude eine Höhe von 18 m erhalten, d. h. die äußeren Dachgesimslinien müssen auf dieser Höhe in einer Flucht laufen. Für die Ge- // [p. 646] bäudehöhe ist maßgebend bei Abteilung V die nordöstliche Ecke, bei Abteilung VII die nordwestliche Ecke. Nach § 11 der Vorschriften können im Falle einer einheitlichen Überbauung der einen oder beider Abteilungen je nach den obwaltenden Umständen Abweichungen von den Baubedingungen gestattet werden.

Der Regierungsrat hat unterm 7. Januar 1892 den Bestimmungen dieser Bauordnung mit Ausnahme der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen in §§ 1, 14 und teilweise 12, die rein ökonomischer Natur sind, die Genehmigung mit dem Zusatze erteilt, daß allfällige Abänderungen dieser speziellen Bauordnung, wie sie in § 11 ausbedungen sind, zur Gültigkeit der Ratifikation des Regierungsrates bedürfen.

2. Gegen die vom Stadtrat beabsichtigte Änderung der Bestimmung in § 5 dieser Bauordnung ist nichts einzuwenden, zumal nach dem geltenden Baugesetze an den das Quartier VI umschließenden Straßen ohnehin die Erstellung von 20 m hohen Bauten gestattet ist, da der Baulinienabstand überall mehr als 18 m beträgt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Gegen die vom Stadtrat Zürich beabsichtigte Änderung von § 5 der Bauvorschriften für die Bauabteilungen V und VI des Stadelhoferquartiers (genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluß vom 7. Januar 1892) in der Weise, daß auf Platz VI zwischen Mozartstraße, Falkengasse, Utoquai und Theaterplatz 20 statt 18 m hoch gebaut werden darf, wird nichts eingewendet.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]